

Nachweis der Eignung zur Vermittlung der Sachkunde im Strahlenschutz nach § 47 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV

Das neue Strahlenschutzrecht /Strahlenschutzgesetz (StrlSchG),2017 und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), 2018/ führte zu einer Reihe von Änderungen, die auch die Tätigkeiten in der Medizin betreffen.

Darüber wird im Zusammenhang mit den Aktualisierungskursen informiert, die jeweils spätestens in fünfjährigem Abstand besucht werden müssen. Eine dieser Änderungen betrifft die Ausbildung von Ärzten und Ärztinnen bei der Anwendung ionisierender Strahlung und die erforderlichen Nachweise.

Wer eigenverantwortlich Tätigkeiten mit Röntgengeräten, bei der Strahlenbehandlung oder in der Nuklearmedizin ausführen will oder muss, hat die jeweils dafür erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachzuweisen. Anderenfalls darf diese Person nur unter „ständiger Aufsicht und Verantwortung eines im Strahlenschutz fachkundigen Arztes/Ärztin“ die Tätigkeit ausführen.

Die erforderliche Ausbildung zur Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt durch spezielle Kurse und durch die praktische Anwendung der Tätigkeit (praktische Erfahrung im Strahlenschutz, Erwerb der Sachkunde) unter besonderer Anleitung (Sachkundevertreter).

Für die Erteilung der jeweiligen Fachkunde im Strahlenschutz sind vom Auszubildenden der zuständigen Stelle, z. B. der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, entsprechende Nachweise im Prüfungsverfahren vorzulegen.

Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Bundesland die Nachweise oder Anteile dazu erworben werden. Meist erfolgen Weiterbildung und die Strahlenschutzausbildung eng miteinander zeitlich und inhaltlich verzahnt. Die Ausbildung im Strahlenschutz erfolgt jedoch - trotz der engen Verknüpfung - formal unabhängig von der ärztlichen (beruflichen) Weiterbildung und schließt mit der Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz für das jeweilige Anwendungsgebiet eigenständig ab.

Folgende, zusätzliche Neuerung für den Nachweis der Sachkunde im Strahlenschutz beinhaltet das neue Strahlenschutzrecht:

Der Antragsteller muss für das Prüfungsverfahren der Fachkunde im Strahlenschutz **zusätzlich** den Nachweis erbringen, dass er die Sachkunde an einer Einrichtung erworben hat, die „auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung in der Lage ist, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu vermitteln“ (§ 47 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV).

Das bedeutet, dass der Antragsteller über seinen Ausbilder, seine Klinik, Praxis usw. qualifizierte Angaben vorlegen muss. Der Sachkundevertreter ist daher im Prüfungsverfahren eng eingebunden. Der Antragsteller ist auf die Mitwirkung des Sachkundevertreters für diesen Nachweis angewiesen.

Bei dem Antragsteller bleiben die alleinige Verantwortung und das Risiko für den Nachweis für den ordnungsgemäßen Erwerb der Sachkunde. Insbesondere, falls die Ausbildung an unterschiedlichen Orten bzw. bei unterschiedlichen Sachkundevertretern erfolgt, ist die regelmäßige und frühzeitige Dokumentation dieser Nachweise empfehlenswert.

Die zuständige Stelle, hier die Landesärztekammer RLP, muss sich vor der Bescheinigung der Fachkunde grundsätzlich vergewissern, dass die Sachkunde ordnungsgemäß erworben wurde und die Voraussetzung dafür, d.h. die Eignung der Einrichtung zur Vermittlung der Sachkunde, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 4 gegeben war.

Muss diese Prüfung für jeden Einzelfall einer Bescheinigung durchgeführt werden, ist dies mit erheblichem Aufwand für alle Beteiligten verbunden, d.h. für den Antragsteller sowie wiederholend für die Landesärztekammer und wiederholend für die Einrichtungen und Personen, welche die Sachkunde vermitteln, da regelmäßig die Kriterien hinsichtlich der Eignung zur Vermittlung der Sachkunde abgefragt werden müssten.

Vereinfachung der Prüfung hinsichtlich der Eignung zur Vermittlung der Sachkunde

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz eröffnet mit einem freiwilligen Registrierungsverfahren allen Einrichtungen und Sachkundevermittlern die Möglichkeit, die Prüfung hinsichtlich der Eignung zur Vermittlung der Sachkunde losgelöst von Einzelfallprüfungen **vorwegzunehmen** und sich in ein Register der Landesärztekammer aufnehmen zu lassen – entsprechende Erhebungsbögen sind dazu auf der Internetseite der Landesärztekammer RLP abrufbar. In diesem Register – fortlaufend aktualisiert und veröffentlicht auf der Internetseite der LÄK – sollen alle interessierten und geeigneten Einrichtungen mit ihren spezifischen Gebieten der Sachkundevermittlung aufgeführt werden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen und zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes des Sachkundevermittlers wird die frühzeitige Teilnahme am Registrierungsverfahren empfohlen. Seitens der Landesärztekammer wird damit ein Verfahren in allgemeiner Weise fortgesetzt, das für die Bereiche Strahlenbehandlung und Nuklearmedizin bereits seit 1993 erfolgreich genutzt wird.

Durch diese Verfahrensweise kann sich jede Person (potentielle Antragsteller für Fachkunden) frühzeitig im Prozess des Fachkundeerwerbs informieren und Gewissheit über geeignete Einrichtungen zum Erwerb der Sachkunde erhalten. Bei den Sachkundevermittlern und bei der Landesärztekammer dürften sich Nachfragen und wiederholende Bearbeitung im Verfahren zur Bescheinigung der Fachkunde weitgehend erübrigen. Gleiches würde auch für sich wiederholende Angaben zur Einrichtung in den Sachkundezeugnissen gelten.

Es ist vorgesehen, die Registrierung mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren vorzunehmen. Die registrierten Einrichtungen erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Registrierung und, soweit erforderlich, über damit verbundene inhaltliche und zeitliche Rahmenbedingungen.

Ziel der Vermittlung der Sachkunde im Strahlenschutz

Die Sachkunde umfasst die ärztliche Kompetenz und die Strahlenschutzkompetenz auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet und muss für beide Bereiche vermittelt werden. Die ärztliche Kompetenz orientiert sich an den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft (§ 83 Abs. 5 StrlSchG). Die erforderliche Strahlenschutzkompetenz richtet sich nach den für die Fachkunde angestrebten Anwendungsgebieten ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen unter Berücksichtigung von Geräten und Methoden; im besonderen Fokus stehen die Patientensicherheit und die Qualität der Strahlenanwendungen in Diagnostik und Therapie i.S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StrlSchG.

Dipl.-Phys. Günter Roos, MinR a. D.